

II-107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## X.Gesetzgebungsperiode

6.5.1963

19/A.B.Anfragebeantwortung

zu 17/J

des Bundeskanzlers Dr. G o r b a c h  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,  
betreffend Vorlage einer Novelle zum Bundesgesetz vom 16.3.1931,  
BGBl.Nr.181, über Volksbegehren.

-.-.-

Die Abgeordneten Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 27.3.1963 an mich folgende Anfrage gerichtet:

"1. Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, dafür zu sorgen, dass eine Novelle zum Volksbegehrensgesetz unverzüglich vom Ministerrat beraten und dem Nationalrat zugeleitet wird, damit ein wesentliches Element der sogenannten direkten Demokratie, nämlich die Mitwirkung der Bevölkerung an der Gesetzgebung, die im Bundes-Verfassungsgesetz 1920 vorgesehen und auch in der Ersten Republik stets gewährleistet war, nunmehr endlich, nach 18jährigem Bestand der Zweiten Republik, ermöglicht wird?

2. Sind Sie, Herr Bundeskanzler, bereit, dem Nationalrat Auskunft über das eingangs erwähnte Koalitionsabkommen über die proporzmaessige gegenseitige Rundfunküberwachung durch Parteibeauftragte der Koalitionsparteien zu geben?"

Ich beeche mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Die Vorbereitung eines Gesetzentwurfes, der die Durchführung der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen über das Volksbegehren zum Gegenstand hat, fällt gemäss den Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl.Nr.94/1945, in den Wirkungsbereich des Bundesministers für Inneres.

Dieser hat in der Debatte über den Bundesvoranschlag für 1963 am 18.4.1963 ausdrücklich die Erklärung abgegeben, dass er bereit sei, einen solchen Gesetzentwurf neuerlich der Bundesregierung zwecks Beschlussfassung als Regierungsvorlage vorzulegen.

Ich werde nicht versäumen, mich mit dem Herrn Bundesminister für Inneres in Verbindung zu setzen, um die möglichst baldige Verwirklichung dieses Planes durch einen Beschluss der Bundesregierung sicherzustellen.

- 2 -

19/A.B.

zu 17/J

Zu 2: Das Arbeitsübereinkommen vom März 1963 stellt sich nicht als ein Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art.52 B.-VG. dar; es ist vielmehr eine Vereinbarung zwischen zwei politischen Parteien, die ihre Verhaltensweise untereinander abstimmen, so dass ich zwar nicht in der Lage bin, in meiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesregierung gemäss Art.52 des B.-VG. den gegenständlichen Punkt der Anfrage zu behandeln; ich zögere aber nicht zu erklären, dass die Partei, die mich in die Bundesregierung entsendet hat, auf anderer Ebene und in anderer geeigneter Form die für die anfragenden Abgeordneten bedeutsame Frage beantworten wird.

-.-.-.-.-